



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion SJD
Reichengasse 27, 1701 Freiburg

An die Gemeinden
des Kantons Freiburg

Direction de la sécurité et de la justice DSJ
Sicherheits- und Justizdirektion SJD

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/sjd

—
Unser Zeichen: EJ/gs
Direkt: +41 26 305 14 03
E-Mail: sjd@fr.ch

Freiburg, 10. Juni 2011

Registerharmonisierung - Informatikstandards

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die Richtlinie über die Informatikstandards für den Datenaustausch zwischen den Gemeinden, der kantonalen Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten und dem Bund.

Diese Richtlinie beruht auf Artikel 6 der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten. Sie hat somit zwingenden Charakter, so dass die Gemeinden verpflichtet sind, eine Software anzuschaffen, die mit den vorgegebenen Standards kompatibel ist (vgl. Ziff. 4 der Richtlinie).


Die Richtlinie legt die Standards für den Datenaustausch fest, welche die Einwohnerregistersoftware Ihrer Gemeinde für die Kommunikation mit der kantonalen Plattform, mit anderen Gemeinden und mit den eidgenössischen Registern erfüllen muss.

Sie wird regelmässig weiterentwickelt und angepasst werden.

Wir bitten Sie, mit Ihrem Softwarelieferanten Kontakt aufzunehmen und sich zu vergewissern, dass Ihre Software die vorgeschriebenen Standards erfüllt. Da diese Anpassungen einer gesetzlichen Vorgabe entsprechen, sind sie möglicherweise bereits durch die laufende Weiterentwicklung Ihrer Anwendung abgedeckt.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Fachpersonen des Amts für Informatik und Telekommunikation bzw. des Projekts HarmPers zu Verfügung (vgl. Ziff. 4 der Richtlinie).

Freundliche Grüsse


Erwin Jutzet
Staatsrat

Anhang: erwähnt

—

Kopien

—

- an die Finanzdirektion
- an die Volkswirtschaftsdirektion
- an die Staatskanzlei
- an den Freiburger Gemeindeverband